

# RS Vwgh 1992/1/16 91/09/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §45 Abs3;

BDG 1979 §109 Abs3;

BDG 1979 §123 Abs1;

BDG 1979 §123 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Disziplinarkommission besteht rechtlich kein Hindernis, die Einleitung des Disziplinarverfahrens ausschließlich auf Grund der ihr übermittelten - und dem Besch gem § 109 Abs 3 BDG 1979 zugestellten - Disziplinaranzeige zu beschließen. Die von der Dienstbehörde dem Besch gesetzte Frist zur Stellungnahme (zur Disziplinaranzeige) kann die in ihren Entscheidungen unabhängige Disziplinarkommission keinesfalls binden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090165.X04

## Im RIS seit

16.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)